

Allgemeine Einkaufsbedingungen

INGUN Prüfmittelbau GmbH, Max-Stromeyer-Str. 162, 78467 Konstanz

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle zwischen der INGUN Prüfmittelbau GmbH - nachfolgend „INGUN“ genannt - und Dritten - nachfolgend "Lieferant" genannt - zustande kommenden Verträge über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen, soweit nicht im Einzelfall hiervon abweichende Vereinbarungen mit INGUN getroffen wurden. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen an INGUN, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Abweichenden Allgemeinen Geschäfts-/Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen.

II. Bestellungen und Aufträge

1. Für die Annahme der Bestellungen von INGUN gilt eine Annahmefrist von 5 Tage, berechnet ab Zugang der Bestellung. Für die rechtzeitige Annahme maßgeblich, ist der Zugang der Annahmeerklärung bei INGUN.

2. Als Annahme einer Bestellung gilt auch die Lieferung der bestellten Ware oder die Ausführung der beauftragten Leistung.

3. INGUN ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 10 Arbeitstagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für die Änderung von Produktspezifikationen, soweit diese vom Lieferanten im Rahmen des normalen Produktionsprozesses umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist 4 Wochen beträgt. Die dem Lieferanten durch die Änderung entstehende Mehrkosten werden erstattet, soweit sie nachgewiesen und angemessen sind. Lieferfristen werden sofern durch die Änderung der Produktspezifikationen erforderlich, angepasst.

III. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung genannten Leistungs- und Lieferumfang. Die Preise verstehen sich in Euro frei Haus. Sie schließen Verpackung, Fracht und Versandkosten ein. Auf Verlangen hat der Lieferant die Verpackung kostenfrei zurückzunehmen.

2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden Rechnungsbeträge ab Lieferung der Ware oder Empfangnahme der Leistung und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto bezahlt.

3. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestell-Nr. von INGUN, Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch die Bearbeitungszeit verzögern, verlängert sich die in Abs. 2 bestimmte Zahlungsfrist um den Zeitraum der Verzögerung.

4. Der Lieferant ist berechtigt, seine Leistungen gegenüber INGUN elektronisch abzurechnen.

5. Bei Zahlungsverzug schuldet INGUN Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a.

IV. Lieferung und Lieferzeit

1. Lieferungen erfolgen frei Haus (DAP), sofern nicht ausdrücklich andere Lieferbedingungen vereinbart wurden.

2. Die von INGUN in der Bestellung angegebene oder von INGUN und dem Lieferanten vereinbarte Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nur mit Zustimmung von INGUN zulässig.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, INGUN unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4. Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung von INGUN nicht zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

5. Gerät der Lieferant mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund unmöglich, stehen INGUN uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts, des Rechts, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

6. INGUN ist berechtigt, bei Lieferverzögerung nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

V. Muster, Fertigungsmittel

1. Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und dergleichen, die von INGUN dem Lieferanten gestellt oder nach den Vorgaben von INGUN vom Lieferanten gegen Entgelt gefertigt werden, sind Eigentum von INGUN. Ohne ausdrückliche Zustimmung von INGUN darf der Lieferant diese Gegenstände weder ganz, noch auszugsweise Dritten zugänglich machen, sie Dritten bekanntgeben, sie selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Diese Gegenstände sind auf Verlangen an INGUN herauszugeben, wenn sie der Lieferant im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt. Führen Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages, sind alle im Rahmen der Vertragsverhandlungen übergebenden Gegenstände an INGUN zurückzugeben.

2. Der Lieferant hat die ihm von INGUN zur Verfügung gestellten oder von ihm für INGUN gefertigten Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und dergleichen als Eigentum von INGUN kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden abzusichern und nur für Vertragszwecke zu verwenden. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragsparteien - soweit nichts anderes vereinbart wird - je zur Hälfte. Soweit Unterhaltungs- oder Reparaturkosten durch Mängel der vom Lieferanten gefertigten Gegenstände oder durch unsachgemäßen Gebrauch durch den Lieferanten, seinen Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, sind diese Kosten vom Lieferanten zu tragen.

VI. Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtungen von INGUN für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen sich der Lieferant das Eigentum vorbehält. Verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte gelten im Verhältnis zu INGUN nicht.

VII Gewährleistungsansprüche

1. Bei Mängeln stehen INGUN uneingeschränkt die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

2. Quantitätsabweichungen und offensichtliche Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn sie dem Lieferanten innerhalb 7 Arbeitstagen seit Eingang der Ware bei INGUN mitgeteilt werden. Versteckte Sachmängel sind rechtzeitig gerügt, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Entdeckung mitgeteilt werden.

3. Die Abnahme und Billigung von Mustern und Proben bedeutet keinen Verzicht auf etwaige Gewährleistungsansprüche.

4. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung der Gewährleistungsansprüche gehemmt bis der Lieferant den Anspruch ablehnt oder den Mangel beseitigt hat. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist erneut, es sei denn nach dem Verhalten des Lieferanten ist davon auszugehen, dass die Ersatzlieferung oder die Mängelbeseitigung aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vorgenommen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

INGUN Prüfmittelbau GmbH, Max-Stromeyer-Str. 162, 78467 Konstanz

VIII. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch seine Liefergegenstände keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im Inland, den Ländern der europäischen Union, der Schweiz oder anderen Ländern in denen er seine Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, INGUN von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen INGUN wegen der in Nr. 1 genannten Verletzung gewerblicher Schutzrechte erheben und INGUN alle notwendigen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme entstehen, zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt.

IX. Ersatzteile

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an INGUN gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, INGUN zu unterrichten, wenn die Produktion von Ersatzteilen für die an INGUN gelieferten Produkte eingestellt wird. Der Lieferant ist verpflichtet, INGUN frühzeitig auf technische Änderungen seiner Produkte hinzuweisen. Die Mitteilung an INGUN hat mindestens 6 Monate vor Einstellung der Produktion bzw. der Vornahme der technischen Änderung zu erfolgen.

X. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die mit den Bestellungen und Aufträgen von INGUN zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen, seien sie technischer oder kaufmännischer Art (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 3 Jahren ab Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung/des Auftrags zu verwenden. Auf Verlangen wird der Lieferant alle im Zusammenhang mit der Bestellung übergebenen Unterlagen an INGUN zurückgeben.

2. Ohne Zustimmung von INGUN ist der Lieferant nicht berechtigt, auf seinem Werbematerial, seinen Werbebroschüren oder auf seine Homepage auf die Geschäftsverbindung mit INGUN hinzuweisen. Der Lieferant darf für INGUN gefertigte Liefergegenstände ohne Zustimmung von INGUN nicht ausstellen oder in seinem Werbematerial, seinen Werbebroschüren oder auf seine Homepage abbilden.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für Vollkaufleute, Auftraggeber ohne allgemeinen inländischen Gerichtsstand, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ausschließlich der Hauptsitz von INGUN.

2. Die Rechtsbeziehungen zwischen INGUN und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.